

Strafung der Fahnenflüchtigen im Wege des Ungehorsams-(Contumacial-)Verfahrens<sup>1</sup>.

Das Militär-Strafgesetzbuch bedroht die im Auslande begangenen Straftaten nicht milder als die im Inlande begangenen. „Strafbare Handlungen, welche von Militärpersonen im Auslande, während sie dort bei den Truppen oder sonst in dienstlicher Stellung sich befinden, begangen werden, sind ebenso zu bestrafen, als wenn diese Handlungen von ihnen im Bundesgebiete begangen wären“ (§ 7). „Militärische Verbrechen und Vergehen, welche gegen Militärpersonen verbündeter Staaten in gemeinschaftlichen Dienstverhältnissen begangen werden, sind, wenn Gegenseitigkeit verbürgt ist, ebenso zu bestrafen, als wenn diese Handlungen gegen Militärpersonen des Heeres oder der Marine begangen wären“ (§ 8). „Ein Ausländer oder Deutscher, welcher in einem von Deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebiete gegen Deutsche Truppen oder Angehörige derselben oder gegen eine auf Anordnung des Kaisers eingesetzte Behörde eine nach den Gesetzen des Deutschen Reichs strafbare Handlung begeht, ist ebenso zu bestrafen, als wenn diese Handlung von ihm im Bundesgebiete begangen wäre“ (§ 161).

Bezüglich des Straffsystems des Militär-Strafgesetzbuchs ist hervorzuheben\*, daß Haft, Geldstrafe und Verweis fehlen. Es bestehen: A. als Hauptstrafen die Todesstrafe und als Freiheitsstrafen Zuchthaus, Gefängniß, Festungshaft, Arreststrafen, und zwar Stubenarrest (nur für Officiere), gelinder Arrest, mittlerer Arrest und strenger Arrest; B. als Nebenstrafen gegen Personen des Soldatenstandes Entfernung aus dem Heere oder der Marine, Dienstentlassung (gegen Officiere), Degradation (gegen Unterofficiere), Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes (gegen Militärbeamte), Amtsverlust, endlich Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (§§ 194 und 198).

Die allgemeinen Bestimmungen, welche nach den Vorschriften des Deutschen Strafgesetzbuchs in Beziehung auf Verbrechen und Vergehen allgemein gelten, finden auch auf militärische Verbrechen und Vergehen entsprechende Anwendung (§ 2), insofern mit erheblichen, namentlich den folgenden Abweichungen: 1) Die Todesstrafe ist durch Erschießen zu vollstrecken, wenn sie wegen eines militärischen Verbrechens, im Felde auch, wenn sie wegen eines nicht militärischen Verbrechens erkannt worden ist (§ 14). 2) Wird durch die Ausführung eines Befehls in Dienstsachen ein Strafgesetz verletzt, so ist dafür der Befehlende Verantwortlich allein verantwortlich. Es trifft jedoch den gehorchenden Untergeben die Strafe des Theilnehmens: 1. wenn er den ihm erteilten Befehl überschritten hat, oder 2. wenn ihm bekannt gewesen, daß der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein bürgerliches oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckte (§ 47). 3) Die Strafbarkeit einer Handlung oder Unterlassung ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Thäter nach seinem Gewissen oder den Vorschriften seiner Religion sein Verhalten für geboten erachtet hat (§ 48). Der sog. Verbrechenswahn ist sonach einflußlos\*. 4) Die Verletzung einer Dienstpflicht aus Furcht vor persönlicher Gefahr ist ebenso zu bestrafen wie die Verletzung aus Vorwitz (§ 49, Abs. 1). 5) Bei strafbaren Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung, sowie bei allen in Ausübung des Dienstes begangenen strafbaren Handlungen bildet die selbstverschuldete Trunkenheit des Thäters keinen Strafmilderungsgrund (§ 49, Abs. 2). 6) Das jugendliche Alter ist ohne Einfluß bei Bestrafung militärischer Verbrechen und Vergehen (§ 50). 7) Die Verfolgung eines militärischen Verbrechens oder Vergehens ist unabhängig von dem Antrage des Verletzten oder einer anderen zum Antrage berechtigten Person (§ 51). 8) Das Militär-Strafgesetzbuch führt in § 55 allgemeine Strafschönheitsgründe auf, nämlich gegen Vorgesetzte, die sich an den strafbaren Handlungen Untergebener betheiligen, bei Mißbrauch der Waffen oder der dienstlichen Befugnisse oder bei Wegehung während der

<sup>1</sup> Diese Vorschriften sind durch § 2 des Einleitungsgesetzes zur Militärstrafrechtsordnung aufgehoben.

<sup>2</sup> Literatur: Preder, Lehrbuch des deutschen

Militärstrafrechts, 1887, S. 45, v. Sögst. Strafrecht, § 201.

\* Siehe auch v. Sögst., § 201 und § 39, Anm. 6.